

formationen entscheidend. Diesem Thema widmet sich Kapitel sechs (S 117 ff) mit den Informations- und Verständigungspflichten im Detail. Auch das Wissen um finanzielle Aspekte ist für eine umfassende Beratung und Betreuung unerlässlich. In Kapitel vier (S 81 ff) werden dazu die aus Straftaten erwachsenen Schadenersatzansprüche behandelt. Kapitel neun (S 167 ff) hat die versicherungsrechtlichen Aspekte und Kapitel zehn (S 192 ff) die Ansprüche nach dem Verbrechensofergesetz zum Thema. Hilfreiche Praxistipps fassen dabei übersichtlich die wichtigsten Ergebnisse zusammen. Im elften Kapitel (S 236 ff) werden die Ansprüche nach dem Heimopfergesetz behandelt und mit Beispielen verständlich veranschaulicht.

Nicht selten werden Opfer von Straftaten auch zum Mittelpunkt in der medialen Berichterstattung. Damit einhergehend besteht die Gefahr einer sekundären Viktimisierung durch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Die daraus resultierenden Ansprüche mit § 7a MedienG im Mittelpunkt (S 133 ff) werden daher ebenso wie der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien (S 148 ff) praxisnahe behandelt. Im fünften Kapitel (S 109 ff) findet das Thema Diversion Eingang in das Handbuch, und in Kapitel zwölf (S 267 ff) sind schließlich Muster für diverse Schriftsätze und Rechtsmittel abgedruckt. Eine rasche Umsetzung in der Praxis ist damit garantiert. Den Abschluss bildet ein Stichwortverzeichnis, das der Orientierung und dem schnellen Nachschlagen bestimmter Themenbereiche überaus dienlich ist.

Wie Udo *Jesionek* zu Beginn im Geleitwort richtig schreibt, beschränkt sich die Vertretung von Opfern nicht auf den Einsatz rein juristischer Expertise, sondern geht weit darüber hinaus. Vor allem aber in der universitären Ausbildung finden solche Aspekte bisher nur wenig Platz. In der Praxis wurde mit dem Bildungsmodul der Rechtsanwaltskammer „juristische Prozessbegleitung“ schon ein Schritt getan. Dieses Handbuch leistet einen weiteren wertvollen Beitrag, die Bandbreite der Aspekte der Opfervertretung – von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Faktoren über medienrechtliche und öffentlich-rechtliche Themen bis hin zu psychologischen Gesichtspunkten – zu erfassen. Den Leser erwartet keine in jedes Detail gehende wissenschaftliche Analyse, sondern vielmehr ein wichtiger Ein- und Überblick. Praxisnahe gestaltet und mit Schwenk auf die rechtsanwaltliche Sicht verbunden – daher kann jedem in diesem Bereich tätigen Juristen geraten werden, das Buch zur Hand zu nehmen und so auch einen Blick über den eigenen Tellerrand zu werfen. Aber nicht nur für bereits beruflich Tätige, sondern auch für Studierende bietet diese Lektüre einen guten Einblick in die wichtigsten Aspekte der Arbeit mit Opfern.

Magdalena Neuhöfer

Welan/Diem, „Ihr Recht geht vom Volk aus...“, Plattform Verlag, Perchtoldsdorf 2021, broschiert, 25 Euro, ISBN 978-3-9504-5009-5

Dieses Werk ist eine interessante Bereicherung der Flut von Emanationen zum 100-Jahre-Jubiläum der österreichischen Bundesverfassung. Interessant deshalb, weil es sich um eine tiefeschürfende rechtshistorische und staatswissenschaftliche Aufbereitung des B-VG sowie die Darlegung und Deutung der Symbole und Denkmäler der demokratischen Republik mitsamt kultur- und kunsthistorischem sowie literarischem Hintergrund handelt. *Welan* war Hochschulprofessor für öffentliches Recht. *Diem*, als „Symbolforscher“ apostrophiert, ist von seiner akademischen Herkunft Jurist und Politikwissenschaftler und war lange Zeit für den ORF als Medienforscher erfolgreich unterwegs. *Welan* setzt sich seit Jahrzehnten mit der österreichischen Bundesverfassung und dem Bundespräsidenten in einer Vielzahl von systematischen politikwissenschaftlichen Publikationen auseinander. Er selbst stellt sich im Buch unkonventionell so vor, dass durch die jahrzehntelange Befassung mit der Verfassung „man so seine Erfahrungen hat, nicht nur gerade, sondern auch schräge Gedanken“; das ist das nonkonformistische, was mich an diesem Werk angesprochen hat.

Ergänzen möchte ich mit einer persönlichen Anekdote. *Welan* und ich sind eine Kaffeehaus-Bekanntschaft aus den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts, und wir haben einander dort nicht nur kennen-, sondern auch schätzen gelernt, weil er im Diskurs meine Neigung zum öffentlichen Recht entfacht hat. Wir politisierten auch, haben in der Folge den sozialen Kontakt verloren, doch später tauchte er für mich wieder als Politiker in den Medien auf. In den letzten Jahren trafen wir einander wiederum zufällig in einem anderen Kaffeehaus und setzten unseren Diskurs fort.

Das Werk gliedert sich in drei Teile, beginnend mit der historischen Herleitung der Bundesverfassung sowie der Staatsorgane bis zum Systemwechsel in Österreich. Es folgt der gewichtige und in der Sammlung der Jubelschriften einmalige Teil der Staatssymbolik (Bundes-, Länderwappen, Hymnen und Denkmäler). Den Schluss bilden das Plädoyer für eine Österreicherklärung und ein Abriss der Staatszielbestimmungen (alleweil in Diskussion).

Die Abhandlung beginnt mit einem Paukenschlag. *Welan* bezeichnet die Beschlussfassung „über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt“ vom 21.10.1918 als kleine „rechtliche Revolution“. Geht *Welan*, der ein Meister der Worte ist, hier nicht etwas zu weit? Jedenfalls werde ich ihm, wenn wir uns mal wieder im Kaffeehaus treffen, meine Bedenken zu dem Begriff „rechtliche Revolutionen“ darlegen.

Aber insgesamt sind die rechtshistorisch-staatswissenschaftlichen Kapitel geprägt vom umfassenden und im-

mer kritischen Wissen *Welans*, gepaart mit einer an den Klassikern (*Goethe*) geschulten Ausdruckskraft, die häufig in – fast würde ich sagen – Aphorismen kulminiert. Zum Beispiel: „so war auch der Bundespräsident parlamentarisiert“. Oder: die Verzweigung eines Kleinstaates zum Keinstaat ist weit fortgeschritten und „die erste Republik ist gescheitert, die zweite Republik ist gescheitert“.

Im dritten Teil behandelt *Welan* den Weg in eine „dritte Republik“ im Streben nach Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit. Dem Realpolitiker – auch das ist Teil der Vita *Welans* – ist klar, dass diese Kategorien nie absolut erreichbar sind. Den Weg dahin müsse man aber beschreiben: Über die Staatsziele, Bekämpfung nationalsozialistischer Wiederbetätigung, Neutralität mit umfassender Landesverteidigung, Umweltschutz, Parteienstaat, Sozialpartnerschaft, Gleichstellung von Mann und Frau. Mit einem Wort: Über den Einbezug gesellschaftspolitischer Notwendigkeiten in unser Verfassungsdenken, aber wohl auch in die geschriebene Verfassung.

Welan setzt sich mit dem Art 1 der Bundesverfassung auseinander und rezipiert, dass dieser oft unrichtig zitiert wird, wie zB „alles Recht geht vom Volk aus“. Statt schlicht und schlank „Ihr Recht geht vom Volk aus“.

Meiner Meinung nach ist der Abriss über den Geist der Verfassung, wie Parlamentarismus, Föderalismus und Rechtsstaat, zu konzis gehalten. Besonders interessant sind allerdings die Gedankenspiele von *Welan* zum Bundespräsidenten und Bundeskanzler mit den allgemein bekannten Beispielen aus den letzten Jahrzehnten der politischen Geschichte der Republik. Umso mehr vermisse ich, dass *Welan* zB nicht die Problematik behandelt, ob der Bundespräsident eine Ernennungspflicht oder ein Ablehnungsrecht für einen Minister hat.¹

Elegant ist die Formulierung von *Welan* für den Verfassungsgerichtshof (in Anlehnung an *Kelsen*); nämlich: ein Souvenir als Krone des Rechtsstaates. *Welans* Eintreten für die Einrichtung der dissenting opinion am VfGH hat viel für sich und wird seit langem diskutiert. Diesbezüglich kann ich nur sagen: „Höret die Stimme“.

Wer *Welan* kennt, wird sich nicht wundern, dass jener am Schluss auf den Österreich-Konvent und den erfolgreichen Verfassungsentwurf von *Franz Fiedler* zu sprechen kommt. Bedauerlicherweise wurden die sachlich und fachlich gut ausgearbeiteten Konventvorschläge überwiegend nicht umgesetzt.

Das Werk von *Welan/Diem*, das auch einen Anflug von wissenschaftlicher Gelehrsamkeit aufweist – Literaturverzeichnis, Fußnoten etc – ist jedenfalls jedem zur Lektüre zu empfehlen, der Interesse am Entstehen und Wirken unserer Bundesverfassung hat.

Nikolaus Lehner

Olechowski, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2020, gebunden, 60,70 Euro, ISBN 978-3-1615-9292-8

Die Biographie von *Thomas Olechowski* über *Hans Kelsen* ist DAS Denkmal, weil ich die Meinung vertrete, dass die Republik Österreich bisher verabsäumt hat, ihn eines Denkmals würdig zu sehen. Immerhin hat *Kelsen* unsere Verfassung, die sich bereits 100 Jahre im Wesentlichen bewährt hat, normiert und war darüber hinaus der Architekt des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Es gab zwar vor diesem den Reichsgerichtshof, der zwar gewährleistete, Grundrechte einzuklagen, aber nicht das Recht besaß, verfassungswidrige Verwaltungsakte aufzuheben.

Die Biographie des Verfassers von über 900 Seiten kann dennoch nicht alle Leistungen von *Hans Kelsen* rezipieren, weil das Narrativ von *Kelsen* meines Erachtens nach unendlich ist. Der Verfasser hat vor 15 Jahren mit dieser hochinteressanten Arbeit begonnen und durch die finanzielle Hilfe des Fonds konnte er vier wichtige Mitarbeiter gewinnen, nämlich *Jürgen Busch*, *Tamara Ehs*, *Miriam Gassner* und *Stefan Wedrac*. *Olechowski* benötigte darüber hinaus für Detailfragen noch weitere ca 15 Mitarbeiter, die meisten von der Universität. Auch die beiden Geschäftsführer des *Hans Kelsen-Institutes*, *Clemens Jabloner* und *Klaus Zeleny*, gewährten Unterstützung. Natürlich auch *Robert Walter*, bei dem *Jabloner*, *Metall*, *Schick* Schüler und Assistenten waren.

Der Verlag Mohr Siebeck hat darüber hinaus auch das Buch von *Horst Dreier* „*Kelsen im Kontext*“ und *Hans Kelsen*, „*Wer soll der Hüter der Verfassung sein?*“ sowie in Kooperation mit dem HKI die *Hans-Kelsen-Werke* herausgegeben.

Olechowski bereitet mit dieser Biographie die Zeitspanne vom Ende der Habsburg Monarchie, in der *Kelsen* bereits ein wesentlicher Mitarbeiter vom damaligen Kriegsminister war, über den Beginn der Republik mit der Wahl von *Renner*, *Kelsen* zu beauftragen, die österreichische Verfassung zu entwerfen, die im Übrigen zum Vorbild vieler Verfassungen europäischer Staaten wurde, den Akademikerstreit in der Wiener Universität, die Zeit von 1930 mit der freiwilligen Abwanderung von *Kelsen* über seine Tätigkeit im folgenden Jahrzehnt auf den Universitäten Köln, Genf und Prag und schließlich seine Stationen in Amerika, zuletzt mit der Professur in Berkeley und seinen Besuchen und Ehrungen in Österreich.

Kelsen wurde auch sogar in der Öffentlichkeit als Entwickler der Reinen Rechtslehre bekannt, und diese war mit ein Grund der jahrelangen Auseinandersetzung von *Kelsen* mit den Professoren *Schwind* und anderen. Die

¹ S dazu *Kind*, Bundesminister wider Willen des Bundespräsidenten, JRP 2020/2, 85.